

Statuten

Verein "SingArt"

1. Name und Sitz

Unter dem Chornamen "SingArt" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wiesendangen. (Chorgründung 1804; Anfang 20. Jh. bis 2023 Verein unter dem Namen Gemischter Chor Wiesendangen)

2. Ziel und Zweck

SingArt probt regelmässig und wird durch den/die Dirigent*in gefördert und gefordert, wodurch das gemeinsame Singen Freude macht und den Chor befähigt, grössere und kleinere Projekte durchzuführen. Bei den Auftritten will der Chor mit seinem gesanglichen Können und mit den Liedern die Zuhörenden begeistern und berühren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, die jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zudem verfügt er über Beiträge von Projekt-sänger*innen, Erträge von Auftritten, Subventionen und Spenden.

Die Mittel werden verwendet für die Bezahlung wie Dirigent*in, Notenmaterial, Raummiete, Musiker*innen, Versicherungen, Werbung, effektive Spesen.

4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Aktivmitglieder besitzen Stimmrecht. Wer neu dem Chor beitreten möchte, richtet sein Beitrittsformular an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, und zahlt den Mitgliederbeitrag anteilmässig für das begonnene Jahr.
- Aktivmitglieder nehmen nach Möglichkeit regelmässig an den Proben und Auftritten sowie an der Vereinsversammlung teil und melden sich bei Abwesenheit beim Vorstand ab.
- Aktivmitglieder nehmen ihr Mitspracherecht wahr, bringen Ideen ein und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten ehrenamtlich mit.
- Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht und bezahlen einen kleineren Mitgliederbeitrag. Sie unterstützen den Chor finanziell und ideell. Wenn der Passivbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wurde, erlöschen ihre Rechte.
- In begründeten Fällen kann der Aktivmitgliederbeitrag durch den Vorstand reduziert oder erlassen werden.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben mit persönlicher Unterschrift muss spätestens auf Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Interessen des Chors oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrags vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen mittels eines Rekurses an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Projekte

SingArt legt im Jahresprogramm die geplanten Projekte fest.

Projekte stehen auch Nichtmitgliedern offen, die bereit sind, sich in diesem zeitlich begrenzten Rahmen bei SingArt zu engagieren. Sie bezahlen einen Projektbeitrag, der sich aus dem Verhältnis zwischen Jahresbeitrag und Projektdauer berechnet.

In begründeten Fällen kann der Projektbeitrag durch den Vorstand erlassen werden.

(Siehe "Reglement für Projektsänger*innen")

7. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung (Legislative)
- Vorstand (Exekutive)
- Revisionsstelle (Kontrollstelle)
- Musikalische Leitung (Dirigent*in)

Ergänzend zu den Organen können temporäre Arbeitsgruppen gebildet werden.

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie entscheidet über die Strategie und legt die Leitlinien für den Vorstand fest.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die aktiven und passiven Mitglieder brieflich oder per E-Mail spätestens 4 Wochen vorher ein.

Zur vollständigen Traktandenliste gehören neben ergänzenden Beilagen auch Angaben wie Namensnennung bei Rücktritten bzw. Neuwahlen.

Aktivmitglieder können bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragen, dass ein von ihnen gewünschtes Traktandum auf die Traktandenliste gesetzt wird. Dies muss brieflich oder per E-Mail begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Während der ordentlichen Mitgliederversammlung können Stimmberechtigte Anträge zu traktandierten Geschäften stellen.

Zwingende Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Revisor*innen
- Wahl und Abberufung (unter Einhaltung der Kündigungsfrist) des/der Dirigent*in
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisorenberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Traktanden und Anträge
- Behandlung eines allfälligen Ausschlussrekurses
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Mitglieder, die begründet verhindert sind, können ihre Stimme für ein besonders wichtiges Geschäft (Beschluss mit qualifiziertem Mehr) brieflich mit Namen, Adresse und Unterschrift vorgängig dem Vorstand abgeben (E-Mail nicht gültig). Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr durch offene Abstimmung.

Statutenänderungen, Wahl des/der Dirigent*in, Änderung des Probetags und Vereinsauflösung benötigen ein qualifiziertes Mehr aller abgegebenen und brieflich eingegangener Stimmen. Die Versammlung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Aktivmitglieds eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel beschliessen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Stimmberechtigten können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens, die Einladung mit Traktanden und Informationen 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Protokollierung

Es ist ein Protokoll über die Mitgliederversammlung zu führen und innerhalb von 2 Wochen an alle stimmberechtigten Mitglieder zu verschicken.

Beanstandungen müssen schriftlich (brieflich oder per E-Mail) innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Protokolls dem/der Protokollführer*in eingereicht werden. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt. Allfällige Beanstandungen werden anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert, bereinigt und abgenommen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein Rücktritt während der Amtszeit ist möglich. Wünschenswert ist eine frühzeitige Bekanntgabe des geplanten Rücktritts. Der verbliebene Vorstand bemüht sich um eine geeignete Nachfolge.

Das zurücktretende Mitglied übergibt dem nachfolgenden Vorstandsmitglied sämtliche digitalen und physischen Unterlagen und löscht bzw. entsorgt diese aus dem persönlichen Besitz.

Das zurückgetretene Mitglied hat keinerlei Zugangsberechtigung mehr zu den Vorstandsunterlagen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt, wer und ob jemand das Präsidium innehat.

Die Aktivmitglieder werden über die Konstituierung informiert.

Jedes Vorstandsmitglied führt ein oder mehrere Ressorts.

Jeder Ressortvorstand informiert die andern Vorstandsmitglieder regelmässig über laufende Themen, Anfragen und Anregungen von Dritten.

Ein Ressortvorstand kann in Absprache mit dem Vorstand Chormitglieder mitarbeiten lassen.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt dieselben Rechte.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Niemand hat Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die Buchhaltung und die laufenden Geschäfte.

Seine Aufgaben und Befugnisse sind durch Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüsse definiert.

Der Vorstand schliesst Verträge ab. Zwei Vorstandsmitglieder besitzen Kollektivunterschrift.

Der Vorstand führt das Vereinsarchiv.

Der Vorstand tauscht sich regelmässig mit dem Chor über die Vorstandsarbeit aus, nimmt Choranliegen und -ideen auf.

Informationen werden auf der internen Website oder per E-Mail vermittelt.

Der mündliche Austausch findet ausserhalb der Proben statt.

Unter der Leitung eines Vorstandsmitglieds kann ein Innovationsteam oder ein Organisationskomitee mit Chormitgliedern gebildet werden.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung und zur Motivation der Mitglieder Aufgaben oder Aufgabenbereiche an einzelne Aktivmitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren. Der Vorstand kann Leitlinien zHd. der Arbeitsgruppen erstellen.

Arbeitsgruppen informieren in Absprache mit dem Vorstand die Aktivmitglieder regelmässig.

Für Aktivmitglieder relevante Protokolle bzw. Auszüge davon und Informationen aus den Ressorts werden regelmässig auf dem internen Bereich der Website zur Verfügung gestellt.

Projektsänger*innen erhalten während der Dauer des Projekts die gleichen Informationen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ist jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und auf ein jährliches Vorstandessen.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisor*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisor*innen kontrollieren die Buchführung (mit jederzeitigem Einsichtsrecht) und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.

11. Musikalische Leitung

Der/die Dirigent*in wird mit dem qualifizierten Mehr der Mitglieder an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

Die Anstellung erfolgt nach Arbeitsrecht mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag.

Der/die Dirigent*in ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und verantwortlich für die Proben und das Einstudieren der Lieder.

Er/sie legt die Musikkultur fest. Für Grossprojekte trifft er/sie die Auswahl in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und einer Arbeitsgruppe.

12. Datenschutz

Der Vorstand gewährleistet den Datenschutz und ist verantwortlich für eine aktuelle, der geltenden Gesetzeslage stets angepasste Datenschutzerklärung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, diese zu beachten.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dem qualifizierten 2/3 Mehr beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei werden Chöre, kulturelle Institutionen oder Nonprofit-Organisationen begünstigt.

15. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum gültig.

Versammlungsleiter*in:



Esther Wieland

Protokollführer*in:



Andrea Reutimann